

**Berufungsvereinbarungen
über Literaturbeschaffungen mit Hochschullehrern
an Gesamthochschulen**

Erlaß vom 14.2.1973 –II B 5 5-20 Nr. 87/73 –

**Ministerium für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf 1973

Vorbemerkung

Der Erlass wurde zuerst veröffentlicht in: Verband der Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen. Mitteilungsblatt. N.F. Jg. 23 (1973), S. 183f.

Dietmar Haubfleisch, 22.07.2025

Bei Berufungsvereinbarungen bitte ich, soweit Zusagen für Literaturbeschaffungen gegeben werden, folgendes zu beachten:

1. Für Berufungsvereinbarungen, in denen auch Zusagen für Literaturbeschaffungen gegeben werden sollen, stehen Mittel aus dem für die Gesamthochschulbibliothek bestimmten Anteil des Titels 533 und aus Titel 813 nicht zur Verfügung.
2. Werden aus dem nicht für Bibliothekszwecke bestimmten Teil des Titels 533 oder aus anderen Titeln Zusagen für Literaturbeschaffungen gegeben, so schlägt der Hochschullehrer die zu erwerbende Literatur vor. Die Beschaffung erfolgt durch die Gesamthochschulbibliothek. Die Werke werden in den Katalogen der Bibliothek nachgewiesen und in der Regel in der fachlich zugeordneten Fachbibliothek aufgestellt. Bei Anschaffungen laufender Zeitschriften und einzelner Werke, die mehr als 400,- DM kosten, hat der Direktor der Gesamthochschulbibliothek seine ausdrückliche Zustimmung zu geben.
3. Werden in Berufungsvereinbarungen Zusagen für Literaturbeschaffungen gegeben, so ist dem Direktor der Gesamthochschulbibliothek dieser Teil der Vereinbarungen schriftlich mitzuteilen. Sollen Zusagen in Höhe von 10.000,- DM und mehr für Literaturbeschaffungen gegeben werden, so ist der Direktor der Gesamthochschulbibliothek vorher zu hören.
4. Aus Berufungsmitteln darf nur dann Literatur beschafft werden, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
5. Für Bleibeverhandlungen gilt entsprechendes.